

Az.: G:LKND:71 – R Kr
Landessynode am 29.9.-1.10.2016 TOP

Kiel, 7. Januar 2016

Vorlage
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode
vom 29. September bis 1. Oktober 2016

Gegenstand: Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn

Neuordnung der bisherigen Rechtsverhältnisse der Domkirchgemeinde Ratzeburg (Eingliederung in den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg) sowie Außerkraftsetzung von Altrecht.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn (Anlage 1).

Veranlassung:

1. § 8 EGVerf-Teil 1;
2. EKL-Beratung seit Januar 2013, zuletzt Beschluss EKL 13./14.03.2015;
3. Beschluss EKL 23./24. 5. 2014, zu Agenda, Cluster V.1b.

Beteiligt wurden:
Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg,
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg,
Landeskirchenamt (F und KH),
Rechtsausschuss,
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD.

Finanzielle Auswirkungen:
Veränderung der Zahlungsströme aufgrund der veränderten Zuordnung.

Anlagen:

1. Entwurf Kirchengesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn;
2. Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
3. Kirchengesetz vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
4. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
5. Kirchengesetz über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994 der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
6. Kirchengesetz vom 20. März 1994 über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
7. Rechtsverordnung über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) vom 7. Oktober 1997 der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;

8. Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997 über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABl S.81) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1989 der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
9. Vertrag über den Anschluss der Kirchgemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 7. November 1997;
10. Kirchengesetz vom 16. November 1997 über den Anschluss der Kirchgemeinde und örtlichen Kirche Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
11. Kirchengesetz über den Anschluss der Kirchgemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 22. November 1997 der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Begründung:

Zu § 1:

Nach Teil 1 § 8 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird hinsichtlich der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg „bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung“ „die Praxis entsprechend den bisherigen Rechtsverhältnissen fortgeführt“, die zum Zeitpunkt der Fusion galt.

Mit dem Vertrag über die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 wurden wegen der innerdeutschen Grenze beide Kirchengemeinden, die kirchenrechtlich Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) waren, in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) zugeordnet. Unter der „Zuordnung“ verstanden die damaligen vertragschließenden Gliedkirchen eine Verwaltungstreuhänderschaft. Die kirchenrechtliche Zugehörigkeit zur ELLM sollte mit dem Vertrag nicht berührt werden. So wurden die Kirchengemeinden keinem Kirchenkreis der NEK zugeordnet. Der Vertrag von 1980 beinhaltet im Wesentlichen Folgendes: Als Visitationsbezirk unterstand sie unmittelbar der Bischofperson des damaligen Sprengels Holstein-Lübeck, die auch die Dienstaufsicht über die Pastorin bzw. den Pastor führte. Die Aufsicht über die Domkirchgemeinde im Übrigen führte das Nordelbische Kirchenamt, auch soweit den Kirchenkreisen der NEK ein Aufsichtsrecht oder sonstige Rechte gegenüber ihren Kirchengemeinden zustand. Nach Artikel 3 des Vertrags sicherte die NEK den Bestand der Pfarrstelle der Domkirchgemeinde Ratzeburg zu. Sie versprach, im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, bei einer Vakanz um eine alsbaldige Besetzung der Pfarrstelle bemüht zu sein, notfalls sollte die Versorgung der Domkirchgemeinde durch befristeten Dienstauftrag gesichert werden. Nach Artikel 4 des Vertrags war die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber berechtigt, weiterhin die Dienstbezeichnung "Domprobst" führen zu dürfen. Dem Domprobst wurde Gastrecht in der Synode der NEK sowie in der Kirchenkreissynode und im Pastorenkonvent des damaligen Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg gewährt. Der besoldungs- und versorgungsrechtliche Besitzstand für den derzeitigen Stelleninhaber blieb erhalten; strukturelle Veränderungen des Pfarrbesoldungs- und Versorgungsrechts der NEK sollten jedoch entsprechende Anwendung finden. In Artikel 5 des Vertrags war geregelt, dass die NEK die Kirchensteuer vom Einkommen für die Domkirchgemeinde Ratzeburg erheben durfte. Die ELLM übertrug der NEK das Recht zur Kirchensteuererhebung für den Bereich der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen. Im Gegenzug verpflichtete sich nach Artikel 6 des Vertrags die NEK, aus ihrem Haushalt die Kosten für die mit der Dompfarrstelle der Kirchgemeinde und für die bereits bestehenden Stellen kirchlicher Mitarbeiter, einschließlich der notwendigen Sachkosten, zu übernehmen. Die eigenen Einnahmen der Domkirchgemeinde sollten angemessen zu berücksichtigen sein. Der Domkirchenfonds blieb in seinem vermögensrechtlichen Bestand im bisherigen Umfang erhalten. Nach Artikel 7 des Vertrags versprach die NEK, dafür Sorge zu tragen, die Baulast am Dom zu Ratzeburg und den dazu gehörenden Gebäuden, wie sie zurzeit bestand, zu erhalten. Schließlich sollte die Domkirchgemeinde das Recht

behalten, im Rahmen des Kollektenplans der NEK besondere Kirchenkollekten abzuhalten (Artikel 8 des Vertrags).

Mit der Fusion zur Nordkirche sind die landeskirchlichen Vertragspartner (NEK und ELLM) zu einer Kirche geworden. Der Vertrag nebst zugehörigen Rechtsvorschriften ist formal noch in Kraft, die destinatären Rechtsverhältnisse blieben als „Vertrag zugunsten eines Dritten“ bestehen.

Mit diesem Kirchengesetz-Entwurf werden die Rechtsverhältnisse beendet. Der Verfassungsgeber hat mit der Vorschrift des § 8 EGVerf-Teil 1 abschließend vorgegeben, dass die bisherige Praxis, die darin besteht, dass eine Kirchengemeinde, die dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg angeschlossen ist, aber als der Landeskirche zugeordnet gilt, in Ausnahme zu Artikel 43 Verfassung durch Kirchengesetz anderweitig geregelt werden soll. Diese Rechtsverhältnisse werden nun aufgehoben und neu geordnet. Die Domkirchengemeinde Ratzeburg soll als Kirchengemeinde dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg eingegliedert werden. Eine „Verwaltung“ durch die Landeskirche entfällt.

Eine Vermögensauseinandersetzung soll nicht stattfinden.

Durch dieses Kirchengesetz wird die Domkirchengemeinde Ratzeburg wie jede andere Kirchengemeinde in einem Kirchenkreis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gestellt. Damit bleiben auch die Rechte der Domkirchengemeinde Ratzeburg und des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg betreffend künftiger Veränderung, Teilung und Zusammenschluss unberührt. Die Praxis entsprechend der bisherigen Rechtsverhältnisse nach Maßgabe von Teil 1 § 8 des Einführungsgesetzes wird nicht mehr fortgeführt.

Die Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg ist bereits gehört worden. Sie möchte dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg angehören und hat dies durch einen entsprechenden Beschluss des Kirchengemeinderats dokumentiert. Der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg hat bereits in Aussicht gestellt, die Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg wie eine Lübecker Stadtkirchengemeinde mit einer Großkirche zu stellen. Parallel dazu werden von der Ersten Kirchenleitung mit der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde Ratzeburg Verhandlungen geführt über langfristige Vereinbarungen zur Nutzung von Gebäuden und Investition in Gebäude auf der Domhalbinsel Ratzeburg als „Campus Ratzeburg“, das Aus- und Fortbildungszentrum für den pastoralen Nachwuchs der Nordkirche.

Zum weiteren Verfahren: Die Kirchengemeinde und die betroffenen Kirchenkreise wären verpflichtet, ihre zurzeit geltenden Satzungen mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes am 1. Januar 2017 an die geltende Rechtslage anzupassen.

Zu § 2:

Der Bestand des geltenden Rechts der Nordkirche enthält Rechtstexte betreffend die Rechtsverhältnisse der Domkirchengemeinde Ratzeburg sowie der Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig und erschwert die

Rechtsanwendung. Die Rechtsbereinigung hat das Ziel, diese Vorschriften mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Die Kirchengemeinde Ziethen wurde mit dem o. g. Vertrag von 1980 der NEK zugeordnet. Die Kirchengemeinde Lassahn wurde mit Vertrag von 1989 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zugeordnet. Mit Vertrag von 1997 wurde die Kirchengemeinde Ziethen der NEK angeschlossen und damit kirchenrechtlich aus der ELLM ausgegliedert und die Kirchengemeinde Lassahn der ELLM angeschlossen und damit kirchenrechtlich aus der NEK ausgegliedert.

Mit dem Außerkraftsetzen des Altrechts betreffend die Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn würden diese Kirchengemeinden nicht „kirchenkreislos“, da der Bestand der Kirchenkreise gemäß Teil 1 § 14 des Einführungsgesetzes mit Verfassungsrang gesichert ist.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn und der Domkirchengemeinde Ratzeburg wurden ursprünglich in denselben Rechtsvorschriften geregelt. Im Laufe der Jahrzehnte wurden diese Vorschriften betreffend die Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn außer Kraft gesetzt und blieben nur betreffend die Domkirchengemeinde in Geltung.

Lediglich die Aufhebungsgesetze der ehemaligen ELLM und NEK und die Aufhebungsrechtsverordnungen sind noch betreffend alle drei Kirchengemeinden in Kraft, wenn auch inhaltlich gegenstandslos. Die Rechtstexte von 1997 betreffen nur die Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn.

Die Eingliederung der Domkirchengemeinde Ratzeburg soll zu Beginn eines Haushaltsjahrs erfolgen. Deshalb regelt Absatz 1 ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.

**Kirchengesetz
über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde
Ratzeburg und die Rechtsbereinigung betreffend die Rechtsverhältnisse der
Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ziethen und Lassahn
(Domkirchengemeindeneuordnungsgesetz – DKGNOG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Neuordnung der Rechtsverhältnisse der
Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg**

Die Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg wird in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörenden örtlichen Kirchen als Kirchengemeinde dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg eingegliedert. Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den betroffenen Kirchenkreisen findet nicht statt.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. 1980 S. 308; KABI 1980 S. 82);
 2. Kirchengesetz vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABI S. 81) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
 3. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
 4. Kirchengesetz über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 35) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
 5. Kirchengesetz vom 20. März 1994 über die Aufhebung der Verträge betreffend

die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 70) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;

6. Rechtsverordnung über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) vom 7. Oktober 1997 (GVOBl. S. 189) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
7. Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997 über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABI S.81) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. März 1989 (KABI S. 65) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
8. Vertrag über den Anschluss der Kirchgemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchgemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 7. November 1997 (GVOBl. S. 187; KABI S. 179);
9. Kirchengesetz vom 16. November 1997 über den Anschluss der Kirchgemeinde und örtlichen Kirche Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluss der Kirchgemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 178) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
10. Kirchengesetz über den Anschluss der Kirchgemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und über den Anschluss der Kirchgemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 187) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

**Vertrag
über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs gehörenden
Domkirchgemeinde Ratzeburg und
der Kirchgemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(GVOBl. S. 308)¹**

¹ Red. Anm.: Der Vertrag wurde undatiert veröffentlicht. Er wurde unterzeichnet am 23. September 1980.

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Domkirchgemeinde zu Ratzeburg und die Kirchgemeinde Ziethen werden als Ortsgemeinden in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugeordnet. Das Recht der Nordelbischen Kirche findet auf die Gemeinden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

Artikel 2

Die Gemeinden werden keinem Kirchenkreis zugeordnet. Als Visitationsbezirk unterstehen sie unmittelbar dem Bischof des Sprengels Holstein-Lübeck, der auch die Dienstaufsicht über die Pastoren führt. Die Aufsicht über die Gemeinden im Übrigen führt das Nordelbische Kirchenamt, auch soweit den Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche ein Aufsichtsrecht oder sonstige Rechte gegenüber ihren Kirchengemeinden zustehen.

Artikel 3

Die Nordelbische Kirche sichert den Bestand der Pfarrstelle der Domkirchgemeinde Ratzeburg, die mit der Pfarrstelle der Kirchgemeinde Ziethen dauernd verbunden ist, zu. Sie wird im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bei einer Vakanz um eine alsbaldige Besetzung der Pfarrstelle bemüht sein, notfalls die Versorgung der Gemeinden durch befristeten Dienstauftrag sichern.

Artikel 4

Der Pfarrstelleninhaber führt weiterhin die Dienstbezeichnung "Domprobst". Dem Domprobst wird Gastrecht in der Synode der Nordelbischen Kirche sowie in der Kirchenkreissynode und im Pastorenkonvent des Kirchenkreises Lauenburg gewährt. Der besoldungs- und versorgungsrechtliche Besitzstand für den derzeitigen Stelleninhaber bleibt erhalten; strukturelle Veränderungen des Pfarrbesoldungs- und Versorgungsrechts der Nordelbischen Kirche finden jedoch entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Die Nordelbische Kirche erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen für die Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Kirchengemeinde Ziethen. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wird mit der kirchengesetzlichen Zustimmung zu dieser Vereinbarung das "Kirchengesetz über den Verwaltungsbezirk Ratzeburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1954" (Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 6) aufheben und der Nordelbischen Kirche das Recht zur Kirchensteuererhebung nach Satz 1 für den Bereich der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen übertragen.

Artikel 6

Die Nordelbische Kirche verpflichtet sich, aus ihrem Haushalt die Kosten für die mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen verbundene Dompfarrstelle und für die bereits bestehenden Stellen kirchlicher Mitarbeiter der Gemeinden einschließlich der notwendigen Sachkosten zu übernehmen. Die eigenen Einnahmen der Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen. Der Domkirchenfonds bleibt in seinem vermögensrechtlichen Bestand im bisherigen Umfang erhalten.

Artikel 7

Die Nordelbische Kirche wird dafür Sorge tragen, dass die Baulast am Dom zu Ratzeburg und den dazu gehörenden Gebäuden, wie sie zurzeit besteht, erhalten bleibt.

Artikel 8

Das Recht, besondere Kirchenkollekten abzuhalten, bleibt beiden Kirchengemeinden im Rahmen des Kollektenplanes der Nordelbischen Kirche erhalten.

Artikel 9

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Amt befindlichen Kirchengemeinderäte der Gemeinden bleiben im Amt. Die Neubildung der Kirchengemeinderäte erfolgt zu dem für die Nordelbische Kirche festgesetzten Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände in Anwendung des Rechts der Nordelbischen Kirche.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung bei jeder vertragschließenden Kirche und der Domkirchgemeinde zu Ratzeburg hinterlegt wird.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synoden der vertragsschließenden Kirchen.¹ Er wird in den amtlichen Organen beider Kirchen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Kiel, den 23. September 1980

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Müller

Präsident

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Stoll

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Bischof

Stellvertr. Vorsitzender der Kirchenleitung

I Red. Anm.:

Die Landessynode der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmte diesem Vertrag durch das Kirchengesetz vom 16. November 1980 zu (vgl. GVOBl. 1980 S. 307). Die Zustimmung der Synode der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgte durch Kirchengesetz vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307), vgl. Ordnungsnummer 1.113 N dieser Rechtssammlung.

Vertrag

über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat

und

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Domkirchgemeinde zu Ratzeburg und die Kirchgemeinde Ziethen werden als Ortsgemeinden in ihren bisherigen Grenzen mit den dazugehörenden örtlichen Kirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugeordnet. Das Recht der Nordelbischen Kirche findet auf die Gemeinden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

Artikel 2

Die Gemeinden werden keinem Kirchenkreis zugeordnet. Als Visitationsbezirk unterstehen sie unmittelbar dem Bischof des Sprengels Holstein-Lübeck, der auch die Dienstaufsicht über die Pastoren führt. Die Aufsicht über die Gemeinden im übrigen führt das Nordelbische Kirchenamt, auch soweit den Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche ein Aufsichtsrecht oder sonstige Rechte gegenüber ihren Kirchgemeinden zustehen.

Artikel 3

Die Nordelbische Kirche sichert den Bestand der Pfarrstelle der Domkirchgemeinde Ratzeburg, die mit der Pfarrstelle der Kirchgemeinde Ziethen dauernd verbunden ist, zu. Sie wird im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bei einer Vakanz um eine alsbaldige Besetzung der Pfarrstelle bemüht sein, notfalls die Versorgung der Gemeinden durch befristeten Dienstauftrag sichern.

Artikel 4

Der Pfarrstelleninhaber führt weiterhin die Dienstbezeichnung "Domprobst". Dem Domprobst wird Gastrecht in der Synode der Nordelbischen Kirche, sowie in der Kirchenkreissynode und im Pastorenkonvent des Kirchenkreises Lauenburg gewährt. Der besoldungs- und versorgungsrechtliche Besitzstand für den derzeitigen Stelleninhaber bleibt erhalten; strukturelle Veränderungen des Pfarrbesoldungs- und Versorgungsrechts der Nordelbischen Kirche finden jedoch entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Die Nordelbische Kirche erhebt die Kirchensteuer vom Einkommen für die Domkirchgemeinde Ratzeburg und die Kirchgemeinde Ziethen. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wird mit der kirchengesetzlichen Zustimmung zu dieser Vereinbarung das "Kirchengesetz über den Verwaltungsbezirk Ratzeburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1954" (Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 6) aufheben und der Nordelbischen Kirche das Recht zur Kirchensteuererhebung nach Satz 1 für den Bereich der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen übertragen.

Artikel 6

Die Nordelbische Kirche verpflichtet sich, aus ihrem Haushalt die Kosten für die mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen verbundene Dompfarrstelle und für die bereits bestehenden Stellen kirchlicher Mitarbeiter der Gemeinden einschließlich der notwendigen Sachkosten zu übernehmen. Die eigenen Einnahmen der Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen. Der Domkirchenfonds bleibt in seinem vermögensrechtlichen Bestand im bisherigen Umfang erhalten.

Artikel 7

Die Nordelbische Kirche wird dafür Sorge tragen, daß die Baulast am Dom zu Ratzeburg und den dazu gehörenden Gebäuden, wie sie zur Zeit besteht, erhalten bleibt.

Artikel 8

Das Recht, besondere Kirchenkollekten abzuhalten, bleibt beiden Kirchengemeinden im Rahmen des Kollektenplanes der Nordelbischen Kirche erhalten.

Artikel 9

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Amt befindlichen Kirchengemeinderäte der Gemeinden bleiben im Amt. Die Neubildung der Kirchengemeinderäte erfolgt zu dem für die Nordelbische Kirche festgesetzten Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände in Anwendung des Rechts der Nordelbischen Kirche.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung bei jeder vertragsschließenden Kirche und der Domkirchengemeinde zu Ratzeburg hinterlegt wird.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synoden der vertragsschließenden Kirchen. Er wird in den amtlichen Organen beider Kirchen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Kiel, den 23. September 1980

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

L.S.

gez. Unterschrift
(Müller)
Präsident

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

L.S.

gez. Unterschrift
(Stoll)
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

gez. Unterschrift
(Dr. Fr. Hübner)
Bischof
Stellvertr. Vorsitzender der Kirchenleitung

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1980

Nr. 12

11. Dezember 1980

32209

28) G. Nr. /49/ ⁵⁴ II 1 z

Kirchengesetz vom 16. November 1980

über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl das Folgende bestimmt:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

In dem in § 1 des Vertrages bezeichneten Gebiet findet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages an das Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs keine Anwendung mehr, soweit sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt.

§ 3

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Kirchengesetz über den Verwaltungsbezirk Ratzeburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 Seite 35) außer Kraft. Das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer geht auf die Nordelbische Kirche über.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 16. November 1980

Rathke

Der Landesbischof
als Vorsitzender
der Kirchenleitung

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die
Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und
der Kirchgemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche¹**

Vom 29. November 1980²

(GVOBL. S. 307)

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde aufgehoben durch Rechtsverordnung über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 1980 (GVOBL. S. 307) und über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBL. S. 97) vom 7. Oktober 1977 (GVOBL. S. 189), soweit es sich auf die Kirchgemeinde Ziethen bezieht.

² Red. Anm.: Bekanntmachungsdatum, Ausfertigungsdatum war der 2. Dezember 1980.

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (Anlage)¹ wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹ Red. Anm.: Die aktuelle Fassung des Vertrages ist als Ordnungsnummer 1.113-501 N Bestandteil dieser Rechtssammlung.

**Kirchengesetz
über die Aufhebung des Vertrages betreffend
die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg
und der Kirchengemeinde Ziethen
zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie
die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn
zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs**

Vom 5. Februar 1994¹

(GVOBl. S. 35)

¹ Red. Anm.: Bekanntmachungsdatum, Ausfertigungsdatum war der 8. Februar 1994.

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) und das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) mit Zustimmung des Hauptausschusses durch Rechtsverordnung aufzuheben. „Der Synode ist auf ihrer nächsten Tagung zu berichten.

§ 2

In der Rechtsverordnung ist die Abwicklung der Verträge über die Zuordnung der zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Kirche und des Vertrages über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn (Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg) zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu regeln.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

141.01/12

**Kirchengesetz vom 20. März 1994
über die Aufhebung der Verträge betreffend die Zuordnung
der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen
zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
sowie die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn
zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz vom 16. November 1980 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 (KABl S. 81) und das Kirchengesetz vom 19. März 1989 über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 (KABl S. 65) durch Rechtsverordnung aufzuheben.

§ 2

Durch Rechtsverordnung ist die Abwicklung des Vertrages über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Vertrages über die Zuordnung der

Kirchgemeinde Lassahn (Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg) zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu regeln.

§ 3

Der Synode ist auf einer der nächsten Tagungen zu berichten.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 2. Mai 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

670.02 (94)/12

**Kirchengesetz vom 29. Januar 1994
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1994**

§ 1

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1994 wird gemäß Anlage¹ in Einnahme und Ausgabe mit jeweils 80 549 514 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für

¹ Auf den Abdruck der Anlage wird verzichtet.

das Rechnungsjahr 1994 voll aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrats angestellt worden sind oder werden.

(2) Die Aufbringung von Besoldungsanteilen nach § 3 des Finanzierungsgesetzes entfällt für das Rechnungsjahr 1994.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 7,5 v.H. des Gesamtaufkommens des Vorjahres an Kirchensteuern in der Landeskirche. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindeglieder-

**Rechtsverordnung über die Aufhebung des
Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Vertrag
betreffend die Zuordnung der Domkirchgemeinde
Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch- Lutherischen Kirche vom
29. November 1980 (GVOBl. S. 307)
und
über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die
Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung
der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom
28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97)**

Vom 7. Oktober 1997

(GVOBl. S. 189)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 97) mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen vom 29. November 1980 (GVOBl. S. 307) wird, soweit sich dieses Kirchengesetz auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, ausgesetzt.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 97) wird aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie des Protokolls zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden ausgesetzt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

**Kirchengesetz
vom 16. November 1997
über den Anschluß der Kirchengemeinde und örtlichen Kirche Ziethen
an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn
an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Die Kirchengemeinde Lassahn wird der Propstei Wittenburg im Kirchenkreis Schwerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Anlage 1 zum Kirchengesetz vom 16. November 1997

**Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg
und der Kirchengemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 23. September 1980 (KABI S. 81)
und
über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn
zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
vom 19. März 1989 (KABI S. 65)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1994 (KABI S. 70) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

**Vertrag
über den Anschluss der Kirchengemeinde Ziethen an
die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

Vom 7. November 1997

(GVOBl. S. 187)

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

vertreten durch den Oberkirchenrat,

und

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,

vertreten durch die Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

§ 2

Der Vertrag über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie das Protokoll zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden aufgehoben.

§ 3

„Die bisher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehörende Kirchengemeinde Ziethen wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgegliedert und an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche angeschlossen. „Die Grenzen ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1985 S. 179 (Anlage).

§ 4

„Die bisher der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörende Kirchengemeinde Lassahn wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ausgegliedert und an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen. „Die Grenzen ergeben sich aus dem staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt mit den auf mecklenburg-vorpommerschen Staatsgebiet liegenden Ortschaften Lassahn, Stintenburg, Stintenburger Hütte, Hakendorf, Bernstorf und Techin.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Für die
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Hermann Beste Dr . E. Schwerin

Für die
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Dr. Blaschke

Anlage**URKUNDE****über die Festsetzung der Grenze zwischen der Domkirchgemeinde Ratzeburg
und der Kirchgemeinde Ziethen**

Aufgrund der durch Beschlüsse der Kirchgemeinderäte der Ev.-Luth. Domkirchgemeinde Ratzeburg vom 5. Februar 1985 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ziethen vom 22. Februar 1985 getroffenen Feststellung wird in Anwendung von Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die nördliche Grenze der Domkirchgemeinde Ratzeburg zur Kirchgemeinde Ziethen wird gebildet durch den Straßenzug:

Neuhofer Weg, übergehend in die
Mechower Straße bis zum Beginn der
Schulstraße, dann der
Ratzeburger Straße folgend bis an die derzeitige Bebauungsgrenze und dieser folgend bis zur
Mechower Chaussee und der Gemarkungsgrenze zu Mechow bis zur Grenze nach Ratzeburg,

jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Zur Domkirchgemeinde Ratzeburg gehören

	Flurstücke
a) Im Winkel: Haus-Nr. 1, 2, 4	(30/1, 34/1, 35/1)
b) Berliner Gang: Haus-Nr. 4, 6	(27/1, 16/4)
c) Mechower Straße: Haus-Nr. 8	(21, 23, 26/1, 26/2, 29/1)
d) Schlagsdorfer Weg: Haus-Nr. 5, 12 (je mit anschließender Garten- und Hoffläche)	(11/2, 33, 5, 34, 12)

e) Borgkampredder:

das bebaute Grundstück (Flurstück 8) mit unbebauten Flurstücken (10/3 halb, 10/4, 6/2, 7, 9)

2. Zur Kirchgemeinde Ziethen gehören

- a) die südlich der Ratzeburger Straße liegenden unbebauten Teile des Forstackers (Flurstücke 47/1, 48/1) und Ohstén Barg (Flurstück 46/1)
- b) das bebaute Grundstück Am Hang 2 mit Wirtschaftsgebäuden und Hoffläche (Flurstück 42/3).

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 1985

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

K r a m e r

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchgemeinde Ziethen bezieht, ausgesetzt.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Kirchgemeinde

Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 (KABI S. 65) wird aufgehoben.

(2) Die Anwendung des Vertrages über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie des Protokolls zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden ausgesetzt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlage 2 zum Kirchengesetz vom 16. November 1997

Vertrag
über den Anschluß der Kirchgemeinde Ziethen
an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und
über den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn
an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

vom 7. November 1997

Zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Vertrag über die Zuordnung der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörenden Domkirchgemeinde Ratzeburg und der Kirchgemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 2. Dezember 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchgemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

§ 2

Der Vertrag über die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie das Protokoll zum Vertrag über die Zuordnung der lauenburgischen Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. März 1989 werden aufgehoben.

§ 3

Die bisher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehörende Kirchgemeinde und örtliche Kirche zu Ziethen wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgegliedert und an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche angeschlossen. Die Grenzen ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1985 S. 179 (Anlage)*.

§ 4

Die bisher der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörende Kirchengemeinde Lassahn wird in ihren derzeitigen Grenzen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ausgegliedert und an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen. Die Grenzen ergeben sich aus dem staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt mit den auf mecklenburg-vorpommerschem Staatsgebiet liegenden Ortschaften Lassahn, Stintenburg, Stintenburger Hütte, Hakendorf, Bernstorf und Techiri.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

* Auf den Abdruck der Anlage im KABI wird verzichtet.

**Kirchengesetz
vom 16. November 1997
über den Anschluß der Kirchengemeinde und örtlichen Kirche Ziethen
an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn
an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Anschluß der Kirchengemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluß der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Die Kirchengemeinde Lassahn wird der Propstei Wittenburg im Kirchenkreis Schwerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angeschlossen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Anlage 1 zum Kirchengesetz vom 16. November 1997

**Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1997
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg
und der Kirchengemeinde Ziethen zur
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 23. September 1980 (KABI S. 81)
und
über die Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn
zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
vom 19. März 1989 (KABI S. 65)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Vertrages betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die Zuordnung der Kirchengemeinde Lassahn zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1994 (KABI S. 70) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Zuordnung der Domkirchengemeinde Ratzeburg und der Kirchengemeinde Ziethen zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. September 1980 wird, soweit sich dieser Vertrag auf die Kirchengemeinde Ziethen bezieht, aufgehoben.

**Kirchengesetz
über den Anschluss der Kirchgemeinde Ziethen
an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und
über den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

Vom 22. November 1997¹

(GVOBl. S. 187)

¹ Red. Anm.: Bekanntmachungsdatum, Ausfertigungsdatum war der 24. November 1997.

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Anschluss der Kirchgemeinde Ziethen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und den Anschluss der Kirchengemeinde Lassahn an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Anlage)¹ wird zugestimmt.

§ 2

¹Die Kirchgemeinde Ziethen wird an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg angeschlossen. ²Artikel 31 Absatz 6 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

1 Red. Anm.:

Die aktuelle Fassung des Vertrages ist unter der Ordnungsnummer 1.116-501 N Bestandteil dieser Rechtssammlung.